

1976	Ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 1976	Nr. 86
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 76	Verordnung über Ausnahmen nach § 37 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes (Geflügelfleischausnahmeverordnung — GFIAusnV)	1857
20. 7. 76	Vierte Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz	1860
21. 7. 76	Verordnung zur Änderung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung	1861
	611-3	
21. 7. 76	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes	1862
	612-14-1	
14. 7. 76	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Grimmelshausen-Gedenkmünze)	1870
19. 7. 76	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953)	1871
	317-1	
20. 7. 76	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes	1871
	702-3	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39	1872
--	------

Verordnung über Ausnahmen nach § 37 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes (Geflügelfleischausnahmeverordnung — GFIAusnV)

Vom 19. Juli 1976

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Juli 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 776), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 25. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 385), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Landwirt mit kleinerer Geflügelzucht:

Geflügelhalter mit einer Haltung von jährlich nicht mehr als 2500 Stück Puten oder Gänsen oder jährlich nicht mehr als 10000 Stück Geflügel der anderen im Geflügelfleischhygienegesetz ge-

nannten Geflügelarten (Landwirt), jedoch jährlich nicht mehr als 10000 Stück Geflügel;

2. nächstgelegene Wochenmärkte:

Nicht mehr als 50 km vom Betrieb des Landwirtes, in dem das Geflügel gehalten und geschlachtet wurde, entfernte oder nach Absatz 2 von der zuständigen Behörde bezeichnete Wochenmärkte;

3. geringe Mengen:

Die im Verlaufe eines Jahres von einem Landwirt nach Maßgabe dieser Verordnung zur Abgabe bestimmte Menge frischen Geflügelfleisches bis zu 6000 kg Gewicht;

4. Einzelhandelsgeschäft:

Eine einzelne Verkaufsstätte eines Lebensmittel-einzelhändlers.

(2) Die zuständige Behörde kann eine Überschreitung der in Absatz 1 Nr. 2 festgesetzten Entfernung im Einzelfall zulassen, wenn die örtlichen Gegebenheiten dies nahelegen und eine geeignete Kühleinrichtung für die Beförderung des frischen Geflügelfleisches vorhanden ist. In der Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 sind diese Wochenmärkte zu bezeichnen.

§ 2

Ausnahme von Vorschriften des Gesetzes

(1) Frisches Geflügelfleisch darf von einem Landwirt ausnahmsweise in geringen Mengen entweder auf nächstgelegenen Wochenmärkten unmittelbar an den Verbraucher abgeben oder unmittelbar an ein einzelnes in derselben oder in einer benachbarten Gemeinde befindliches Einzelhandelsgeschäft geliefert werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 sowie der §§ 3 und 5 erfüllt sind.

(2) Das frische Geflügelfleisch darf

1. nur von Schlachtgeflügel stammen, das im Betrieb des Landwirtes mindestens für die Dauer einer Mast- oder Legeperiode hygienisch einwandfrei gehalten worden ist und nach dessen Feststellung keine Erscheinung einer Krankheit, einer Störung des Allgemeinbefindens oder Einzelmerkmale gezeigt hat, die den Ausbruch einer Erkrankung oder einer Störung des Allgemeinbefindens befürchten lassen,
2. längstens vier Tage vor der Abgabe an den Verbraucher gewonnen worden sein,
3. nur in ganzen und unzerteilten Tierkörpern im Sinne des § 2 Nr. 6 des Geflügelfleischhygiene-gesetzes ohne Kopf und ohne im Tarsalgelenk abgetrennte Beine angeboten werden; der zugehörige Hals und die zugehörigen Nebenprodukte der Schlachtung sind jedem Tierkörper beizufügen; Tierkörper von Puten dürfen auch in Hälften oder Vierteln und ohne die zugehörigen Nebenprodukte der Schlachtung abgegeben werden,
4. nur abgegeben oder geliefert werden, wenn es hygienisch einwandfrei gewonnen, behandelt und insbesondere unmittelbar nach der Gewinnung bis zur Abgabe oder Lieferung und vor jeder Beförderung auf eine Kerntemperatur von mindestens + 4° C gekühlt, jedoch nicht gefroren oder gefroren und wieder aufgetaut wurde; Tierkörper, Tierkörperteile oder Nebenprodukte der Schlachtung dürfen insbesondere zur Kühlung nicht in ein gemeinsames Wasserbad getaucht werden, ausgenommen solche, die mit einer wasserdichten Hülle zum Schutz vor unmittelbarer Berührung mit dem Wasser umgeben sind.

§ 3

Voraussetzungen für Abgabe und Lieferung Aufzeichnungspflicht

(1) Abgabe und Lieferung von frischem Geflügelfleisch nach § 2 Abs. 1 setzen voraus, daß

1. die Hygiene der Haltung und der Schlachtung des Schlachtgeflügels und der Behandlung des frischen Geflügelfleisches mindestens zweimal jährlich durch einen amtlichen Tierarzt überprüft wird und
2. der Landwirt eine Bescheinigung des amtlichen Tierarztes nach § 4 besitzt.

(2) Der Landwirt hat über das von ihm nach Maßgabe dieser Verordnung abgegebene oder gelieferte frische Geflügelfleisch nach Gewicht, Geflügelart, Tag der Schlachtung und Abgabe oder Lieferung sowie unter Angabe des Wochenmarktes oder des belieferten Einzelhandelsgeschäftes besondere Aufzeichnungen oder entsprechende Angaben in seinen Geschäftsunterlagen zu machen. Diese Aufzeichnungen oder Geschäftsunterlagen sind bei der Abgabe oder Lieferung mitzuführen und drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 4

Bescheinigung des amtlichen Tierarztes

(1) Die Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird von dem amtlichen Tierarzt auf Antrag ausgestellt. In ihr sind die Ergebnisse der Überprüfung einschließlich Bedingungen und Auflagen sowie deren Erfüllung zu vermerken. Sie ist auszustellen, wenn die erforderlichen Einrichtungen für die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 vorhanden sind und der Antragsteller die Gewähr für ihre Einhaltung bietet. Die Bescheinigung ist entweder für die Abgabe auf Wochenmärkten oder für die Lieferung an ein vom Antragsteller bezeichnetes Einzelhandelsgeschäft auszustellen. Soll die Abgabe auf mehreren, gleichzeitig stattfindenden Wochenmärkten erfolgen, so ist für jeden von diesen unter genauer Bezeichnung des Wochenmarktes eine besondere Bescheinigung auszustellen.

(2) Bei der Abgabe oder Lieferung ist die Bescheinigung mitzuführen und der mit der amtlichen Überwachung beauftragten Person auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Bescheinigung ist einzuziehen, wenn

1. der Zeitpunkt der Überprüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 länger als neun Monate zurückliegt,
2. Bedingungen und Auflagen in Verbindung mit der Überprüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen worden ist,
3. Anforderungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 4 nicht beachtet worden sind,
4. Anforderungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder 3, nach § 3 Abs. 2 oder nach § 5 wiederholt nicht beachtet und nachträglich in der Bescheinigung festgesetzte Bedingungen oder Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt worden sind.

§ 5

Umhüllung und Kennzeichnung

(1) Frisches Geflügelfleisch, das zur Lieferung an ein Einzelhandelsgeschäft bestimmt ist, muß vom Landwirt vor der Lieferung mit durchsichtigen und farblosen Schutzhüllen versehen werden, die dieses bis zur Abgabe an den Verbraucher vollständig und fest umschließen und ausreichend vor nachteiligen Beeinträchtigungen schützen.

(2) Die Einzelpackung muß vor der Lieferung durch den Landwirt so gekennzeichnet sein, daß die Herkunft des frischen Geflügelfleisches bis zur Abgabe an den Verbraucher leicht feststellbar ist.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Geflügelfleischhygienegesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 19. Juli 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. Wolters

**Vierte Verordnung
über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz**

Vom 20. Juli 1976

Auf Grund des § 71 Abs. 3 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 25. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1278), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Aufgaben, die nach § 71 Abs. 3 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes von Landesbehörden wahrgenommen werden, gehen auf den Generalbundesanwalt und den Bundesminister der Justiz über

- a) am 1. August 1976, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Deggendorf, München I und München II,
- b) am 1. Oktober 1976, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Braunschweig, Bückeburg und Hannover geboren sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 70 des Bundeszentralregistergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1976

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

**Verordnung
zur Änderung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung**

Vom 21. Juli 1976

Auf Grund des § 44 Abs. 6 und des § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165; 1975 I S. 422), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1054), und des § 23 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Buchstabe h des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1933), geändert durch Artikel 40 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 766) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 erhält die folgende Fassung:

- „2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2,
wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ist,
25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;“.

2. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 14

Anwendungszeitraum

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt für Kapitalerträge, die in den Kalenderjahren 1976 und 1977 zufließen.

(2) Für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1977 zufließen, gilt die Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 766).“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1976

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Hans Matthöfer

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes**

Vom 21. Juli 1976

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Heizölkennzeichnung) vom 19. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237, 280), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 16. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3521), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. das Gewinnen von Mineralöl

- a) in Vorrichtungen zur Reinigung oder Reinhaltung von Gewässern,
- b) in Vorrichtungen zur Reinhaltung der Luft bei der Verladung von Mineralöl oder der Entgasung von Transportmitteln oder
- c) beim Reinigen von Putzstoffen, Arbeitskleidung oder Altpapier,

wenn das Mineralöl nicht weiter bearbeitet wird.“

2. In § 9 werden

- a) in Absatz 2 Satz 1 die Zahl „37“ durch die Angabe „36 a“, das Wort „Fünfundzwanzigste“ durch das Wort „Siebenundzwanzigste“, die Angabe „3. September 1974“ durch die Angabe „10. Mai 1976“ und die Zahl „2158“ durch die Zahl „1185“ ersetzt;

b) folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes gilt für die Steueranmeldung und für die Entrichtung der Steuer Absatz 4 entsprechend.“

3. § 10 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Mineralöl, das zum Zollverkehr oder zur Freigutveredelung abgefertigt werden soll, ist der zuständigen Zollstelle mit einem zusätzlichen Stück des für den Verkehr vorgesehenen Vordruckes anzumelden und zu stellen.“

b) In Satz 2 wird hinter dem Wort „Zollverkehr“ eingefügt: „oder zur Freigutveredelung“.

4. In § 11 Abs. 1 wird jeweils hinter dem Wort „Zollverkehr“ eingefügt: „oder zur Freigutveredelung“.

5. Dem § 14 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Eingeführtes Mineralöl kann im Anschluß an die Abfertigung zum freien Verkehr mit einem Mineralölversandschein nach vorgeschriebenem Muster oder einem anderen vom Hauptzollamt zugelassenen Versandpapier einer anderen Zollstelle als voraussichtlicher Empfangszollstelle unversteuert überwiesen werden, wenn der Empfänger, der zum Besitz unversteuerten Mineralöls berechtigt sein muß, im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht feststeht. Für das Verfahren bei der Überweisung und für die Abfertigung durch die Zollstelle, der das Mineralöl überwiesen worden ist, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

(6) Eingeführtes Gasöl darf während des Versands auf Schiffen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Gesetzes und nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Durchführung der Heizölkennzeichnung vom 1. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 873) gekennzeichnet werden, wenn dies in der Anmeldung beantragt worden ist. Ist Gasöl während der Beförderung gekennzeichnet worden, so ist es durch denjenigen zu stellen, dem es zur Beförderung überlassen worden ist.“

6. Dem § 16 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Probelaufe im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes sind die Funktionsprüfungen von Motoren auf Prüfständen.“

7. § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn die Steuerbelange es erfordern, hat er auf Verlangen des Hauptzollamts weitere Anschreibungen zu führen.“

b) In Satz 3 wird das Wort „Es“ durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Einer Versendungsanmeldung bedarf es nicht, soweit

1. Mineralöl an Erlaubnisscheinnehmer als Endverwender abgegeben wird,
2. anderes Mineralöl als Gasöl an Erlaubnisscheinnehmer als Verteiler abgegeben wird,
3. Mineralöl an Empfänger abgegeben wird, die es ohne förmliche Einzelerlaubnis zu steuerbegünstigten Zwecken verteilen oder verwenden dürfen,
4. leichtes Heizöl im Sinne des § 1 der Verordnung zur Durchführung der Heizölkennzeichnung abgegeben wird.

Der Lieferer hat in diesen Fällen die einzelnen Lieferungen durch Empfangsbestätigungen des Empfängers oder mit Zulassung der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt, durch betriebliche Versandpapiere glaubwürdig zu belegen, die den Namen und die Anschrift des Empfängers sowie Art, Menge und steuerlichen Zustand des Mineralöls und Zeitpunkt der Lieferung enthalten.“

- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Mineralöl“ eingefügt: „und Additives, deren Mineralölanteil nicht versteuert ist.“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis werden die steuerbegünstigte Verwendung und die Verteilung von Mineralöl an andere zur steuerbegünstigten Verwendung zu den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Zwecken und unter den dort genannten Voraussetzungen und Auflagen allgemein erlaubt.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

- c) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Verwender über den Bezug und die Verwendung des Mineralöls Anschreibungen zu führen und sie den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern oder der Zollstelle vorzulegen.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „darf“ durch die Worte „und mineralöhlhaltige Waren, deren Mineralölanteil nicht versteuert ist, dürfen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird Mineralöl zur Vernichtung aus dem Herstellungsbetrieb entfernt, so entsteht die Steuerschuld bedingt. Werden Additives, deren Mineralölanteil nicht versteuert ist, zur Vernichtung aus dem Herstellungsbetrieb entfernt, so bleiben die bedingten

Anteilsteuerschulden abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 bedingt. Die bedingte Steuerschuld und bedingte Anteilsteuerschulden für Additives fallen weg, wenn die Waren vernichtet werden oder untergehen.“

11. Folgender neuer § 27 wird eingefügt:

„§ 27

(1) Gasöl, das die in § 8 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Kennzeichnungssstoffe enthält, darf unversteuert nach § 9 Abs. 2 als Schiffsbetriebsstoff abgegeben und verwendet werden. Betriebe, die Schiffe gewerbsmäßig mit Betriebsstoffen versorgen, dürfen mit Bewilligung des zuständigen Hauptzollamts gekennzeichnetes und anderes Gasöl in Lagerbehältern miteinander mischen, wenn das Gemisch aus den Behältern ausschließlich als Schiffsbetriebsstoff unversteuert abgegeben wird. Das Hauptzollamt kann zur Sicherung der Steuerbelange besondere Auflagen erteilen.

(2) Leichtes Heizöl darf mit Bewilligung des Bundesministers der Finanzen für den einzelnen Fall oder für gleichartige Fälle als Treibstoff für Notstromaggregate verwendet werden, die für die Energieversorgung öffentlicher Einrichtungen in Krisenfällen bestimmt sind. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die als Treibstoff verwendeten Mengen durch Meßeinrichtungen festgestellt werden können. Sie sind jeweils spätestens bis zum 15. des auf die Verwendung folgenden Monats der für den Verwender örtlich zuständigen Zollstelle zur Versteuerung anzumelden und mit dem Unterschiedsbetrag der Steuersätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zu versteuern. Für die Entrichtung der Steuer gilt § 6 des Gesetzes entsprechend. Der Bundesminister der Finanzen kann die Bewilligung für den einzelnen Fall oder für gleichartige Fälle den örtlich zuständigen Hauptzollämtern übertragen.“

12. § 28 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Ein Steuerlager wird nicht bewilligt für den Bezug und die Lagerung von leichtem Heizöl allein zur Versorgung von Endverwendern im Sinne des § 8 Abs. 2 des Gesetzes.“

13. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn sie für die Steueraufsicht oder, um eine ernsthafte Gefährdung der Entrichtung der Steuer im Sinne des § 9 Satz 2 des Gesetzes auszuschließen, nötig erscheinen; es kann insbesondere Angaben darüber verlangen, ob dem Antragsteller, dem Inhaber, den Gesellschaftern und sonstigen Teilhabern einer Firma oder deren Rechtsvorgängern oder den mit der Geschäftsführung Beauftragten bereits ein

- Steuerlager oder eine andere Steuervergünstigung nach dem Mineralölsteuergesetz bewilligt war und widerrufen worden ist. Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten, die nach Lage des Falles entbehrlich sind."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Bewilligung wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Antragsteller wirksam. Das Hauptzollamt kann die Bewilligung schon vor Abschluß einer Prüfung des Antrags erteilen, wenn in Höhe der voraussichtlichen Steuerschulden Sicherheit geleistet wird.“
14. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2
- aa) erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „Wenn die Steuerbelange es erfordern, hat er auf Verlangen des Hauptzollamts weitere Anschreibungen vorzunehmen.“;
- bb) wird in Satz 3 das Wort „Es“ durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.
- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Lagerinhaber der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt, für die Steueraufsicht wichtige Betriebsvorgänge schriftlich anzumelden.“
15. In § 35 Abs. 1 und 2 wird jeweils hinter dem Wort „Zollverkehr“ eingefügt: „oder zur Freigutveredelung“.
16. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Zollverkehr“ die Worte „oder zur Freigutveredelung“ eingefügt;
- b) Absatz 11 wird gestrichen;
- c) Absatz 12 wird Absatz 11 und erhält die folgende Fassung:
- „(11) Für die Anteilsteuerschuld für Additives (§ 33 Abs. 2 Satz 3) gelten § 15 Abs. 2 sowie der vorstehende Absatz 10 entsprechend.“
17. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Die Steuer wird nicht erstattet für Fahrbenzin, das in Fahrzeugen verbraucht worden ist, die für eine ausländische Vertretung oder für andere Begünstigte zugelassen, jedoch nichtbegünstigten Dritten zur ständigen Benutzung überlassen worden sind. Eine entsprechende Erklärung ist mit jedem Antrag abzugeben.“
- b) Dem Absatz 6 wird der folgende Satz angefügt:
- „Erstattungen werden nicht gewährt für den Abrechnungszeitraum, für den eine gefälschte, verfälschte oder für andere als die angegebenen Fahrzeuge erteilte Rechnung vorgelegt wird.“
18. In § 39 Abs. 5 und 7 werden jeweils hinter dem Wort „Zollverkehr“ die Worte „oder zur Freigutveredelung“ eingefügt.
19. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2
- aa) erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „Wenn die Steuerbelange es erfordern, hat er auf Verlangen des Hauptzollamts weitere Anschreibungen vorzunehmen.“;
- bb) wird in Satz 3 das Wort „Es“ durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.
- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Hersteller der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt, für die Steueraufsicht wichtige Betriebsvorgänge schriftlich anzumelden.“
20. Folgender neuer § 45 wird eingefügt:
- „§ 45
- (1) Wer Mineralöl vertreibt oder gewerbsmäßig für Dritte lagert oder befördert oder wer Einrichtungen für die Eigenversorgung mit Dieselmotorkraftstoff unterhält, hat dies unverzüglich schriftlich in zwei Stücken bei dem für den Geschäftssitz seines Betriebes zuständigen Hauptzollamt anzumelden. In der Anmeldung sind anzugeben
1. die Art der Mineralöle,
 2. die Lager und die Verkaufsstellen unter Angabe ihrer Lage,
 3. Art, Fassungsvermögen und technische Einrichtung einschließlich Meßvorrichtungen der im Betrieb vorhandenen Lagerstätten,
 4. Zahl und Art der vorhandenen Transportmittel für Mineralöl und
 5. Art der im Betrieb vorhandenen Buchführung.
- (2) Änderungen der angemeldeten Verhältnisse sind dem Hauptzollamt binnen vier Wochen schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen.
- (3) Von der Anmelde- und Anzeigepflicht sind Händler befreit, die Mineralöl nur in abgepackten Behältnissen bis zu jeweils 50 Liter Inhalt, bei Flüssiggas bis zu 33 Kilogramm, vertreiben, die Mineralöl ausschließlich aus öffentlichen Tankstellen an Verbraucher abgeben oder die der Steueraufsicht schon als Inhaber eines Herstellungsbetriebes, eines Steuerlagers oder einer förmlichen Einzelerlaubnis zur steuerbegünstig-

ten Verwendung oder Verteilung unterliegen. Der Bundesminister der Finanzen kann im Verwaltungsverfahren Betriebe von der Anmelde- und Anzeigepflicht ausnehmen, wenn wegen besonderer Beschaffenheit oder Zweckbestimmung des Mineralöls eine Überwachung nicht erforderlich erscheint.

(4) Inhaber von Betrieben, die der Anmeldepflicht unterliegen, haben auf Verlangen des Hauptzollamts über den Bezug, den Vertrieb, die Lagerung und den Transport von Mineralöl besondere Anschreibungen zu führen, aus denen jeweils Art, Kennzeichnung und Menge des Mineralöls, der Lieferer, der Empfänger und die Reihenfolge der Lieferungen hervorgehen, wenn diese Angaben aus den betrieblichen Unterlagen nicht ersichtlich sind.“

21. Die bisherigen §§ 45 und 46 werden §§ 46 und 47.

22. Hinter § 47 wird eingefügt:

„Zu § 12 Abs. 2 und § 14 a des Gesetzes

§ 48

(1) Wer für sich oder für andere Mineralöl befördert oder als Kraftstoff in Fahrzeugen oder Antriebsanlagen verwendet, hat das Fahrzeug oder die Anlage anzuhalten, wenn er hierzu mündlich oder durch erkennbare Zeichen der mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger aufgefordert wird. Auf Verlangen der mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger hat der Aufgeforderte sich auszuweisen, die Entnahme von Mineralölproben zu dulden und über die Herkunft des beförderten Mineralöls oder des verwendeten Kraftstoffs alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die mineralölsteuerliche Behandlung aufzuklären. § 176 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt. Bei der Entnahme von Proben dieser Erzeugnisse hat der Aufgeforderte auf Verlangen die erforderliche Hilfe zu leisten,

1. um eine sachgemäße Entnahme der Probe zu ermöglichen,
2. um Unfälle, Sachbeschädigungen und Verunreinigungen zu vermeiden.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 eine Steuer nach § 12 Abs. 9 des Gesetzes entstanden, so kann die Dienststelle des Hauptzollamtes, welche die Steueraufsicht ausübt, an Ort und Stelle sofort dem Fahrzeugführer oder dem Beteiligten einen schriftlichen Steuerbescheid erteilen. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger ziehen die Steuer ein und erteilen über die Entrichtung eine Quittung. Entrichtet der zur Zahlung Aufgeforderte die Steuer nicht sofort, so ist im Steuerbescheid die Zahlstelle zu bezeichnen, bei der der Betrag unverzüglich einzuzahlen ist.

(3) Entgegen den Verboten und Beschränkungen des § 12 Abs. 7 und 8 des Gesetzes in Fahrzeugen mitgeführtes oder in Behältern von Antriebsanlagen enthaltenes Mineralöl hat der Fahrzeugführer oder der für den Betrieb der

Antriebsanlage Verantwortliche zur Sicherstellung nach § 14 a des Gesetzes aus den Behältern abzulassen, wenn die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger dies verlangen. Über die Sicherstellung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Die Amtsträger können das Mineralöl in den Behältern sicherstellen oder von einer Sicherstellung absehen, wenn ein unverzüglicher Austausch des Mineralöls den öffentlichen Verkehr stören würde. Sie können auch zulassen, daß der Fahrzeugführer das Mineralöl bis zum Erreichen der nächsten Gelegenheit zum Ablassen, jedoch längstens 24 Stunden, weiterverwendet. In diesem Fall hat der Fahrzeugführer das Fahrzeug nach dem Ablassen des nicht verwendeten Mineralöls unverzüglich einer von den Amtsträgern bestimmten Zollstelle zur erneuten Prüfung vorzuführen. Den Rest des Mineralöls hat der Fahrzeugführer auf Verlangen der Amtsträger bei der Zollstelle oder einer von ihr bestimmten Stelle abzuliefern. Eine zugelassene Weiterverwendung gilt nicht als Verwendung im Sinne des § 12 Abs. 9 Satz 1 des Gesetzes.“

23. Die bisherigen §§ 47, 48 und 49 werden §§ 49, 50 und 51.

24. Der neue § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1

aa) erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. entgegen § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 1, 5, § 44 Abs. 1 Satz 1 oder § 45 Abs. 1 die gewerbsmäßige Herstellung, Gewinnung, Lagerung oder Verwendung oder den gewerbsmäßigen Vertrieb oder Transport von unbearbeitetem Erdöl oder Mineralöl oder Einrichtungen für die Eigenversorgung mit Dieselmotorkraftstoff nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,“;

bb) werden in Nummer 2 hinter der Angabe „§ 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt sowie hinter der Angabe „§ 44 Abs. 2“ die Worte „oder § 45 Abs. 2“ eingefügt;

cc) erhalten die Nummern 4 bis 8 folgende Fassung:

„4. entgegen § 31 Abs. 7 oder § 42 Abs. 7 für die Steueraufsicht wichtige Vorgänge nicht anmeldet,

5. entgegen § 21 Abs. 3, § 31 Abs. 1 oder entgegen § 39 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 oder entgegen § 42 Abs. 1 oder § 44 Abs. 3 das Belegheft nicht oder nicht vollständig führt,

6. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 4, § 31 Abs. 2 Satz 2, § 42 Abs. 2 Satz 2 oder § 45 Abs. 4 Anschreibungen nicht oder nicht vollständig führt,

7. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 6, § 27 Abs. 2 Satz 3 oder § 36 Abs. 10 Satz 1 oder entgegen § 23 Abs. 8, auch in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 2 oder § 46 Abs. 2, Mineralöl, für das die Steuerschuld unbedingt geworden ist, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Steuerfestsetzung anmeldet,
8. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5, 6 oder § 36 Abs. 10 Satz 1, Abs. 11 oder entgegen § 46 Abs. 3 Satz 1 Additives oder andere mineralöhlhaltige Waren, für welche die Anteilsteuerschuld unbedingt entstanden oder geworden ist, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Steuerfestsetzung anmeldet,“;
- dd) erhält Nummer 11 folgende Fassung:
 „11. entgegen § 21 Abs. 7 Satz 1, 2, § 31 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, § 42 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 Anschreibungen nicht aufrechnet oder den Bestand an Mineralölen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet,“;
- ee) werden in Nummer 12 die Zahl „45“ durch „46“ ersetzt sowie hinter den Worten „§ 14 Abs. 1, 4, auch in Verbindung mit“ die Worte „Absatz 5 Satz 3,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2
- aa) wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 „2. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2 während des Transports auf Schiffen gekennzeichnetes Gasöl nicht gestellt,“;
- bb) werden die bisherigen Nummern 2 bis 6 Nummern 3 bis 7;
- cc) werden in der neuen Nummer 5 jeweils die Zahlen „46“ durch „47“ ersetzt;
- dd) werden folgende Nummern 8 bis 12 angefügt:
 „8. entgegen § 48 Abs. 1 Satz 1 trotz Aufforderung Fahrzeuge oder Antriebsanlagen nicht anhält,
 9. entgegen § 48 Abs. 1 Satz 2 sich nicht ausweist, die Entnahme von Proben nicht duldet, Auskünfte nicht erteilt oder entgegen § 48 Abs. 1 Satz 4 Hilfe nicht leistet,
 10. entgegen § 48 Abs. 3 Mineralöl aus Behältern in Fahrzeugen oder Antriebsanlagen nicht abläßt,
 11. entgegen § 48 Abs. 3 Satz 5 ein Fahrzeug bei einer bestimmten Zollstelle nicht vorführt,
 12. entgegen § 48 Abs. 3 Satz 6 sichergestelltes Mineralöl bei der Zollstelle oder einer von ihr bestimmten Stelle nicht abliefern.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Heizölkennzeichnung) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a, soweit er Nummer 2.3 der Anlage zu § 25 Abs. 1 der geänderten Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes betrifft, und Nr. 20 treten am 1. Oktober 1976 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1976

Der Bundesminister der Finanzen
 In Vertretung
 Pöhl

Anlage

zu § 25 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes

Die Verwendung von Mineralöl zu steuerbegünstigten Zwecken ist in den nachstehenden Fällen unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis allgemein zugelassen:

Nr.	Verwendungszweck	Personenkreis	Art des Mineralöls	Voraussetzungen
1	2	3	4	5
1.	Gewinnung von Licht	Verteiler und Verwender	Flüssiggas	ohne
2.	Verheizen und Antrieb von Gasturbinen in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes	Verteiler und Verwender	Flüssiggas	ohne
2.1.				
2.2.		Verteiler und Verwender	andere Schweröle als Gasöle, ihnen entsprechende Mineralöle der Nummer 27.07 G des Zolltarifs und Reinigungsextrakte der Nummer 27.14 C des Zolltarifs mit einem Tropfpunkt nach DIN 51801 unter 35 °C	Das Mineralöl muß nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes versteuert sein
2.3.	Verwender	leichtes Heizöl (Gasöl und ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07 G des Zolltarifs, das nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes gekennzeichnet ist)	Das Mineralöl muß nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes versteuert sein. Der Lieferer hat den Verwender schriftlich darauf hinzuweisen, daß das leichte Heizöl nur im Haushalt oder Betrieb des Verwenders verheizt werden darf und daß die Verwendung zu anderen Zwecken, insbesondere als Treibstoff, neben steuer- und strafrechtlichen Folgen den Ausschluß von der Begünstigung nach sich zieht	
3.	Verwendung als Probe nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes	Inhaber von Herstellungsbetrieben und von Steuerlagern, Verteiler und Verwender	alle Mineralöle	ohne
4.	Verwendung als Luftfahrtbetriebsstoff nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes	Führer eines Luftfahrzeugs	alle Mineralöle	ohne

Nr.	Verwendungszweck	Personenkreis	Art des Mineralöls	Voraussetzungen
1	2	3	4	5
5.	Verwendung nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes als Entkonservierungsmittel	Verwender	Testbenzin der Tarifstelle 27.10 A III a) 1 des Zolltarifs	Packungen für den Einzelverkauf müssen einen Hinweis auf den begünstigten Verwendungszweck tragen. Ihre inneren Umschließungen, bei anderen Gebinden die in die Hand des Käufers übergehenden Rechnungen oder Lieferscheine, müssen mit dem folgenden Hinweis versehen sein: „Mineralöl-erzeugnis, steuerbegünstigt! Darf nicht als Treib-, Heiz- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden!“
6.	Verwendung nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes als Formenöl, Stanzöl, Schalungs- und Entschalungsöl, Trennmittel, Gaswaschöl, Rostlösungs- und Korrosionsschutzmittel, Konservierungs- und Entkonservierungsmittel, Bindemittel (jedoch nicht sog. Luftfilteröle), Preßwasserzusatz, Imprägniermittel, Isolieröl und -mittel, Fußboden-, Leder- und Hufpflegemittel, Weichmacher — auch zur Plastifizierung der Beschichtungsmassen von Farbschichtenpapier —, Saturierungs- und Schaumdämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel oder Trägerstoffe dafür, Vergüteöl, Materialbearbeitungsöl, Brünierungsöl, Wärmeübertragungsöl, Hydrauliköl, Dichtungsschmierer, Tränköl, Schmälz-, Hechel- und Batschöl, Textil- und Lederhilfsmittel	Verteiler und Verwender	mittelschwere Öle, Schweröle, Mineralöle der Nummer 27.07 G und Reinigungsextrakte der Nummer 27.14 C des Zolltarifs mit einem Tropfpunkt nach DIN 51801 unter 35 °C	wie Nummer 5
7.	alle nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes begünstigten Zwecke			
7.1.		Verteiler und Verwender	Flüssiggas	ohne

Nr.	Verwendungszweck	Personenkreis	Art des Mineralöls	Voraussetzungen
1	2	3	4	5
7.2.		Verteiler und Verwender	Spezial- und Testbenzine der Tarifstelle 27.10 A III a) und entsprechende Erzeugnisse der Tarifstelle 27.07 B des Zolltarifs, Mineralöle mit Pharmakopoe- oder Analysenbezeichnung; andere als in Nr. 7.3. erfaßte Gasöle	Gasöl in Ampullen bis zu 250 ccm; andere in verschlossenen Behältern bis zu 50,— kg. Der Abgabepreis darf 1,10 DM je Liter nicht unterschreiten
7.3.		Verteiler und Verwender	Mineralöle der Nummer 29.01 des Zolltarifs	in Behältern bis zu 200 l; der Abgabepreis darf 1,10 DM je Liter nicht unterschreiten
7.4.		Verteiler und Verwender	Weißöl und Paraffinum liquidum (Schweröle)	ohne
7.5.		Verteiler und Verwender	Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes	ohne
7.6.		Verteiler und Verwender	Mineralöle der Nummer 27.07 G des Zolltarifs, ausgenommen solche mit der Beschaffenheit von Gasöl	der Abgabepreis darf 210,— DM je t nicht unterschreiten
7.7.		Verteiler und Verwender	Methyltertiärbutyläther, Mineralöl nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes	wie Nr. 5
8.	Verkokung von Steinkohle nach § 8 a des Gesetzes	Verteiler und Verwender	Petrolkoks	ohne
9.	Schiffsbetriebsstoff nach § 9 Abs. 2 der Verordnung			
9.1.		Führer eines Schiffes	Benzin	auf im Ausland beheimateten Schiffen im Hauptbehälter normaler Größe eingebracht
9.2.		Führer eines Schiffes der Bundeswehr	Benzin und Schweröle	unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 der Verordnung
9.3.		Führer eines Schiffes nach § 9 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung	Schweröle	während der Durchfuhr auf Zollstraßen im Seeverkehr oder im Seehafenverkehr
10.	Beförderung	Versender und Empfänger	Flüssiggas	nicht entleerbare Restmengen in Druck-Tank- und Druck-Kesselwagen und in Tankschiffen mit Druckbehältern

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Grimmelshausen-Gedenkmünze)

Vom 14. Juli 1976

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) ist aus Anlaß der 300. Wiederkehr des Todestages von Hans Jacob Christoph von Grimmelshausen eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt worden. Die Ausprägung erfolgte im Bayerischen Hauptmünzamt München, die Auflage beträgt 8 Millionen Stück.

Die Münzen werden ab 17. August 1976 in den Verkehr gebracht. Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Reinhart Heinsdorff, Ottmaring.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 Millimetern und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite enthält eine Wiedergabe des Titelfildes der Originalausgabe des „Simplicissimus“. Es

zeigt ein Fabelwesen mit aufgeschlagenem Buch. Ferner weist die Bildseite die Umschrift

„HANS JACOB CHRISTOPH
 VON GRIMMELSHAUSEN
 1621 * 1676 †“

auf.

Die Wertseite trägt einen Adler. Über dem Adler ist die Umschrift

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“,

am unteren Münzrand die Jahreszahl „1976“ und die Umschrift „5 DEUTSCHE MARK“

angebracht. Das Münzzeichen „D“ des Bayerischen Hauptmünzamt München befindet sich unterhalb der rechten Krallen des Adlers.

Der glatte Münzrand trägt die vertiefte Inschrift

„DER ABENTHEUERLICHE SIMPLICISSIMUS“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift sind zwei kleine stilisierte Masken eingeprägt.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 14. Juli 1976

Der Bundesminister der Finanzen
 Hans Apel



Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Mai 1976 — 2 BvL 13/75 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Albstadt, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 4 Absatz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. Juli 1976

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Vom 20. Juli 1976

In dem durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1701) neu gefaßten § 13 wird in Absatz 2 Nr. 3 das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosenbeihilfe“ ersetzt.

Bonn, den 20. Juli 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Micha

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 39, ausgegeben am 21. Juli 1976

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 76	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1946 über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute	1225
15. 7. 76	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 113 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über die ärztliche Untersuchung der Fischer	1232
3. 6. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	1237
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegrafenkabel	1240
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Internationale Ausstellungen	1241
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der drei Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts	1242
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der drei Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts	1243
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber	1244
29. 6. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet	1245
5. 7. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Kapitalhilfe ...	1247

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.